



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:
Bearbeitet von:
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Datum:

Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Bescheid vom 17.11.2022

Betroffener Betrieb: Mc Donald's, Am Achernsee 4 in 77855 Achern

Sehr geehrter

nach dem der o.g. Bescheid bestandskräftig wurde, wird Ihnen folgende Auskunft erteilt:

Kontrolle vom	Unzulässige Abweichungen	Maßnahmen
28.03.2019	<p><i>Wareneingang / Lagerbereich / Spülküche</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Tür zwischen dem Wareneingangsbereich und dem Lagerbereich schloss nicht bodendicht ab. Auch seitlich zwischen Türrahmen und Wand war ein Spalt erkennbar.2. Die Handbrause im Tablett-Spülbereich war im Bereich des Perlators sowie an der Spirale des Schlauchs mit Kalkablagerungen behaftet.3. Im Zwischenraum zwischen Küche und Lagerbereichen befand sich ein Loch in der Decke. Zudem waren direkt neben dieser Öffnung schwarze Verfärbungen, augenscheinlich Schimmelflecken, erkennbar. <p><i>Produktionsbereich</i></p>	Mängelbericht

	<p>4. Die Dichtungen des „Tiefkühlschranks 2“ waren an der oberen sowie unteren Türe beschädigt. Darüber hinaus befand sich im rechten Bereich der unteren Öffnung eine defekte Metalleiste.</p> <p>5. An den Fritteusen löste sich Plastik im Bereich der Schaltflächen ab. An diesen Stellen hatte sich bereits Schmutz angesammelt.</p> <p>6. An der Decke des Küchenbereichs befand sich eine Öffnung, die provisorisch mit einer Plastikfolie abgedeckt wurde.</p>	
11.07.2019	Alle Mängel der Kontrolle vom 28.03.2019 waren beseitigt. Keine nicht zulässigen Abweichungen.	-

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Freundliche Grüße

